



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 22. November 1965

I Teil II Nr.114

Tag	Inhalt	Seite
18.11. 65	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel. — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III — .....	783
18.11. 65	Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten. — Abschreibungen für Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III - .....	785

### ■V Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel. — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III -

Vom 18. November 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III.

#### § 2

#### Die Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

(1) Die Grundmittel sind zum 1. Januar 1965 in die Buchführung zu folgenden Werten zu übernehmen:

- a) Grundmittel, die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Auszug — (GBl. II 1962 S. 34) und der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel\* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten und fortgeschriebenen Bruttowerten und dem Verschleiß;
- b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und neu bestimmtem Verschleiß;

- c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß.

Soweit in Ausnahmefällen für diese Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen;

- d) neue Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur (31. Dezember 1963) erworben wurden und deren Bruttowerte den Wiederbeschaffungspreisen bzw. Preisregelungen (ab 1. Juli 1963) entsprechen, zu diesen Bruttowerten und dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß;
- e) Grundmittel, die aus Verkäufen nach dem Stichtag der Generalinventur erworben wurden — soweit nicht die Regelung gemäß Buchst. d zutrifft —, zu Werten, die gemäß Buchst. a neu zu ermitteln sind.

- (2) a) Die bisherigen Bruttowerte und der Verschleiß der Grundmittel laut Bilanz per 31. Dezember 1964 sind vollständig auszubuchen. Die neu ermittelten Bruttowerte und der neu ermittelte Verschleiß nach der Umbewertung der Grundmittel sind nach dem Stand vom 1. Januar 1965 neu einzubuchen.

Die sich ergebenden Differenzen zum Zeitwert der Grundmittel sind über den Grundmittelfonds der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu buchen.

- b) Reichen die auf dem Grundmittelfonds ausgewiesenen Werte bei Minderung des Grundmittelfonds nicht mehr aus, so ist der Restbetrag auf dem Konter-Passiv-Konto — Umbewertungsdifferenz Grundmittel — zu aktivieren.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend den in der Buchungsanweisung über die Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung

\* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel - S. 59

